

**NACHRANGKAPITAL-SCHULDSCHEIN  
2007 – 2037**

der

**Kommunalkredit Austria AG**

über ein Nachrangkapital-Darlehen in Höhe von

**EUR 10.200.000**  
**(in Worten: EUR zehn Millionen zweihunderttausend)**

---

Die

**Kommunalkredit Austria AG, Türkenstrasse 9, 1092 Wien, Österreich**  
**(nachstehend „Darlehensnehmerin“ genannt)**

bestätigt hiermit, von der

  
**(nachstehend „Darlehensgeberin“ genannt)**

ein Nachrangkapital-Darlehen in Höhe von

**EUR 10.200.000**  
**(In Worten: EUR zehn Millionen zweihunderttausend)**

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

## § 1 Kapitalform

- a) Das Darlehen wird von der Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin als Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 österreichisches Bankwesengesetz (im Folgenden auch „BWG“) zur Verfügung gestellt und begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.
- b) Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen aus dem Nachrangkapital-Darlehen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf das Nachrangkapital-Darlehen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin nicht vollständig befriedigt sind.
- c) Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus dem Nachrangkapital-Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aufzurechnen. Für Rechte der Darlehensgeberin aus dem Nachrangkapital-Darlehen darf dieser keine vertragliche Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit des Nachrangkapital-Darlehens und jede allfällig anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

## § 2 Auszahlung

Das Nachrangkapital-Darlehen ist in Höhe von EUR 10.200.000,- (in Worten: EUR zehn Millionen zweihunderttausend) („Nennbetrag“) am 7. Februar 2007 (Auszahlungstag) an die Darlehensnehmerin auf deren Konto bei [REDACTED] ausgezahlt worden.

## § 3 Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangkapital-Darlehens beginnt mit dem Auszahlungstag und endet mit Ablauf des 9. Februar 2037.

## § 4 Verzinsung

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen wird ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 9. Februar 2037 (ausschließlich) („Endfälligkeit“) mit einem Zinssatz von 5,08 % p.a. vom Nennbetrag verzinst. Die erste Zinsperiode läuft vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 9. Februar 2008 (ausschließlich).

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 9. Februar eines jeden Jahres („Fälligkeitstag“), erstmals am 9. Februar 2008, zu entrichten.

- b) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat der Darlehensgeber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und ist er nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- c) Bankarbeitstag im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Wien sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System (TARGET) geöffnet sind.

- d) Die Berechnung der Verzinsung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr (Zinsberechnungsmethode act/act).

#### § 5

##### Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen ist spätestens am 9. Februar 2037 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- b) Der Nachrangkapital-Schuldschein ist nach Rückzahlung der Darlehensschuld aufgefördert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.
- c) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangkapital-Darlehen zum Nennbetrag am 9. Februar 2017 unter Einhaltung einer Frist von fünf Bankarbeitstagen zurückzuzahlen. Nach diesem Zeitpunkt steht der Darlehensnehmerin das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag jährlich jeweils zum 9. Februar eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Bankarbeitstagen zu.
- d) Vor Ausübung des Rechts gemäß c) hat die Darlehensnehmerin Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität zu beschaffen und diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.

#### § 6

##### Zahlungen

- a) Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EUR durch Überweisung auf das Konto der Darlehensgeberin, [REDACTED], zu leisten.
- b) Im Falle einer Zession sind die Zahlungen an die vom Zessionar der Darlehensnehmerin rechtzeitig gemäß § 9 b) angezeigte Bankverbindung zu leisten.
- c) Soweit der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Zusammenhang mit diesem Nachrangkapital-Darlehen kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag, und ist er nicht berechtigt, weitere Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

#### § 7

##### Verzugszinsen

- a) Werden zahlbare Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige Betrag mit den gesetzlichen Verzugszinsen verzinst, es sei denn, der fällige Betrag wäre gemäß § 4 a) zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. In diesem Fall findet der gemäß § 4 a) festgelegte Zinssatz Anwendung.
- b) Die Erhöhung des Zinssatzes endet, sobald sämtliche Rückstände beglichen sind.

#### § 8

##### Steuern

Alle gemäß diesem Nachrangkapital-Darlehen fälligen Beträge an Kapital und Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die im jeweiligen Sitzland der Darlehensnehmerin oder für

deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

#### § 9 Abtretung

- a) Das Nachrangkapital-Darlehen darf nur insgesamt, aber nicht teilweise abgetreten werden und zwar in der Form des diesem Vertrag anliegenden Musters. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die Darlehensnehmerin vom Zedenten unverzüglich über die Zession informiert wird, wobei eine Kopie der Zessionserklärung beizulegen ist. Den Zessionaren stehen sofern in diesem Nachrangkapital-Darlehen nicht anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für den Zedenten aus diesem Nachrangkapital-Darlehen ergeben.
- b) Geht der Darlehensnehmerin die Zessionsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss der Zessionar eine Zahlung an die bisherige Darlehensgeberin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
- c) Der Darlehensgeber und etwaige Zessionare sind berechtigt, Informationen über die Darlehensnehmerin zum Zwecke der Weiterveräußerung und Abtretung dieses Nachrangkapital-Darlehens an Dritte weiterzugeben.

#### § 10 Informationspflichten

Die Darlehensnehmerin wird die Darlehensgeberin und etwaige Zessionare auf Anfrage während der Laufzeit des Darlehens über ihre finanzielle Situation und die Entwicklung ihrer Aktivitäten durch die Vorlage ihrer jeweils letzten Geschäftsberichte sowie veröffentlichter Zwischenberichte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen informieren.

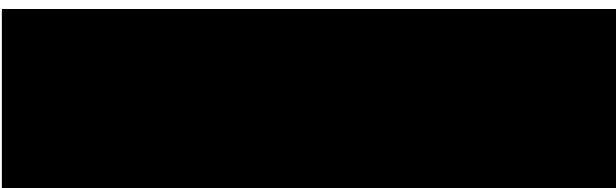
#### § 11 Mitteilungen

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen, sind alle für die Darlehensnehmerin bestimmten Mitteilungen an

Kommunalkredit Austria AG  
z.H. Thomas Fendrich  
Abteilung Treasury  
Türkenstrasse 9  
A-1092 Wien

Tel.: +43 1 316 31 640  
Fax: +43 1 316 31 505  
EMail: [funding@kommunalkredit.at](mailto:funding@kommunalkredit.at)

und alle für die Darlehensgeberin bestimmten Mitteilungen an



zu adressieren. Die Mitteilungen an Zessionare erfolgen an eine von diesen der Darlehensnehmerin mitgeteilten Adresse.

**§ 12**  
**Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangkapital-Darlehens ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bedingung entsprechen.

**§ 13**  
**Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- a) Form und Inhalt dieses Nachrangkapital-Darlehens sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich mit Ausnahme der Frage der Nachrangigkeit, die sich nach § 23 Abs. 8 BWG richtet, nach [REDACTED] Recht.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesem Nachrangkapital-Darlehens geregelten Angelegenheiten [REDACTED]. Die Gläubiger können ihre Ansprüche gegenüber der Darlehensnehmerin jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem Vermögen der Darlehensnehmerin belegen ist, geltend machen.

**§ 14**  
**Vertragsänderungen**

Jede Änderung außerhalb dieses Nachrang-Schuldscheines bedarf der Schriftform unter Beachtung des § 23 Abs.8 BWG. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Erfordernis.

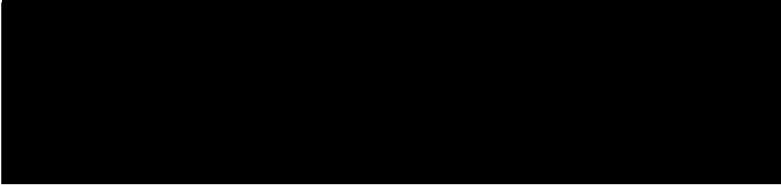
Wien, am 07. Februar 2007

**Kommunalkredit Austria AG**

Handwritten signatures of Franz Prantner and Thomas Fendrich, written in black ink above a horizontal dashed line.

**Franz Prantner**  
Head of Treasury

**Thomas Fendrich**  
Deputy Head of Treasury



(Muster)

**Abtretungsvereinbarung**

zwischen

[                    ]  
**("Zedent")**

und

[                    ]  
**("Zessionar")**

**§ 1**

(1) Der Zedent tritt hiermit dem Zessionar seine Darlehensforderung gegen die Kommunalkredit Austria AG (die "**Darlehensnehmerin**") gemäß dem in Kopie beigefügten Nachrangkapital Schuldschein vom 7. Februar 2007 mit den Bedingungen des Darlehensvertrages (der "**Darlehensvertrag**") einschließlich aller Nebenrechte im Betrag von

**EUR 10.200.000**

(in Worten: Euro zehn Millionen zweihundert Tausen)

nebst Zinsen seit dem ● 200●, ab.

(2) Der Zessionar nimmt diese Abtretung hiermit an.

**§ 2**

(1) Der Zedent wird diese Abtretung der Kommunalkredit Austria AG, Türkenstrasse 9, 1092 Wien, Österreich, Telefon: [●], Telefax: [●] unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zessionars sowie des Datums, von dem ab diesem die Zinsen zustehen, unverzüglich unter Beifügung einer Ablichtung dieser Abtretungsvereinbarung in der Form gemäß § 9 des Darlehensvertrags anzeigen.

(2) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der ihm hiermit abgetretenen Darlehensforderungen den Beschränkungen und Regelungen des Darlehensvertrags unterliegt, der in § 9 des Darlehensvertrags vorgesehenen Form bedarf und von ihm der Darlehensnehmerin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.

(3) Der Zessionar hat dafür Sorge zu tragen, dass er der Darlehensnehmerin rechtzeitig vor Fälligkeit einer Zahlung (mindestens einen Monat) als Gläubiger angezeigt wurde und die Zahlstelle alle Informationen hat, die erforderlich sind, um Zahlungen an ihn zu leisten. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt an den letzten ihr bekannten Gläubiger schuldbefreiend zu leisten.

(4) Der Zessionar bestätigt, dass er die Darlehensforderung aufgrund eigener Kreditprüfung übernimmt.

### § 3

Diese Vereinbarung bestimmt sich in jeder Hinsicht nach dem [REDACTED] Recht. Erfüllungsort ist [REDACTED]

### § 4

Diese Vereinbarung wurde in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung wird an den Zedenten und an den Zessionar ausgehändigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original.

Ort, Datum

.....

(Zedent)

.....

(Zessionar)



## ÄNDERUNG

des

EUR 10.200.000

Nachrangkapital-Schuldschein 2007-2037

(das „Schuldscheindarlehen“)

der

**Kommunalkredit Austria AG**

(die "Darlehensnehmerin")

mit Wirkung vom 7. Februar 2007 wie folgt:

§ 6

*Zahlungen*

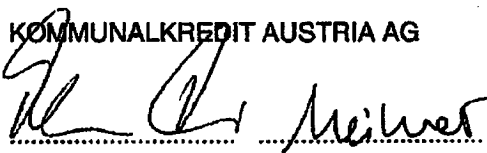
wird durch den folgenden Abschnitt ergänzt:

„d) Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung aus dem Schuldscheindarlehen auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt, solange und soweit das Schuldscheindarlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne des § 54 Absatz (3) VAG in Verbindung mit der „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ (Anlageverordnung-AnIV) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Deckungswerte gehört, auch im Insolvenzfall, im Fall der Aufstellung eines Insolvenzplans oder eines ähnlichen Verfahrens.“

Alle anderen Regelungen des Schuldscheindarlehens bleiben von dieser Änderung unberührt.

Wien, 31. Mai 2006

KOMMUNALKREDIT AUSTRIA AG

  
..... Michael

